



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Oktober 2016
(OR. en)

7620/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0092 (NLE)**

**WTO 83
SERVICES 8
COLAC 22**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss - im Namen der Union -
des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien
und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss - im Namen der Union -
des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
sowie Kolumbien und Peru andererseits
betreffend den Beitritt Ecuadors**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Januar 2009 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ein Mehrparteien-Handelsübereinkommen mit den Mitgliedsländern der Andengemeinschaft auszuhandeln, die das gemeinsame Ziel anstrebten, ein ehrgeiziges, umfassendes und ausgewogenes Handelsübereinkommen zu schließen.
- (2) Am 26. Juni 2012 unterzeichnete die Union das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits¹ (im Folgenden „Übereinkommen“). Das Übereinkommen wird vorläufig – mit Peru seit dem 1. März 2013 und mit Kolumbien seit dem 1. August 2013 – angewendet.
- (3) In Artikel 329 des Übereinkommens sind die Bestimmungen über den Beitritt anderer Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft zu dem Übereinkommen festgelegt.
- (4) Am 17. Juli 2014 schlossen die Union und Ecuador ihre Verhandlungen über das Protokoll über den Beitritt zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (im Folgenden "Protokoll") ab.
- (5) Der gemäß dem Übereinkommen eingerichtete Handelsausschuss stimmte gemäß dem Erfordernis des Artikels 329 Absatz 4 des Übereinkommens auf seiner Sitzung vom 8. Februar 2016 dem Wortlaut des Protokolls zu.

¹ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3.

- (6) Gemäß dem Beschluss Nr. (EU) 2016/...¹⁺ des Rates wurde das Protokoll am ... [*Datum der Unterzeichnung des Protokolls (ST 7621/2016 INIT + ADDs 1-13)*] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet. Das Protokoll wird seit dem ... [*Datum der vorläufigen Anwendung des Protokolls*] bis zu seinem eigentlichen Inkrafttreten vorläufig angewendet.
- (7) Das Protokoll sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2016/... vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (ABl. L ... vom ..., S. ...).

⁺ ABl.: Bitte Nummer von ST 7619/2016 einfügen und entsprechende Fußnote vervollständigen.

Artikel 1

Das Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors wird im Namen der Union genehmigt.¹⁺

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 27 Absatz 2 des Protokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.²

Artikel 3

Das Protokoll ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

¹ Das Protokoll wurde gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss in Amtsblatt L ... vom ..., S. ..., veröffentlicht.

⁺ ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle für das Protokoll (ST 7621/2016 INIT + ADDs 1-13) in der Fußnote vervollständigen.

² Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
